

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden oder einem von ihm / ihr beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der / dem Protokollführer/in unterschrieben werden.

(8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 2. November 1994 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die vorliegende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 28. April 2016 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung, zuletzt geändert am 13. März 2001.

Kindergartenmuseum e.V.

V E R E I N S S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Kindergartenmuseum e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Das Verständnis für die Geschichte des Kindergartens und anderer Tageseinrichtungen für Kinder soll gefördert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung, Unterhaltung und Weiterentwicklung eines Kindergartenmuseums. Dieses Museum soll auch ein Bildungsangebot sein für Fachkräfte in sozial-pädagogischen Einrichtungen sowie für Schüler, Auszubildende und Studierende.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

(3) Die Mitglieder können zu jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

(4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann die / der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus dem laufenden Museumsbetrieb, Spenden, projektgebundene Zuwendungen und Stiftungserlöse.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.

(2) Die Einladung ergeht schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der / dem Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in unterschrieben wird.

(5) Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

(6) Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung nach Art und Inhalt angekündigt werden. Sie sind nur möglich, wenn sie mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder die Vorstandsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

(9) Die Mitgliederversammlung erteilt die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) der / dem Vorsitzenden
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der / dem Schriftführer(in)
- d) der / dem Schatzmeister(in)
- e) optional weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer/innen.

Die Ausübung von zwei Vorstandsfunktionen durch eine Person ist mit Ausnahme der Koppelung des / der 1. und 2. Vorsitzenden möglich.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der vakanten Position zu betrauen.

(3) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt.